

Martin Hein

Der Beitrag der Gläubigen zur Entwicklung christlicher Lehre und Praxis in den Kirchen: Chance für die „Gemeinschaft am Tisch des Herrn“?

Ökumenische Fachtagung der Deutschen Regionaltagung der IEF „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ – Der Beitrag der Gläubigen zur Umsetzung neuer Perspektiven auf Abendmahl und Eucharistie, 09.10.2021, Paderborn.

Um das Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ ist es nach den anfänglichen Aufregungen im katholischen Bereich eigentümlich still geworden. Auf den beiden bisherigen Vollversammlungen des „Synodalen Wegs“ stehen andere schwerwiegende und weitreichende Fragen im Mittelpunkt. Gleichwohl glaube ich, dass es bei den Erörterungen in „Forum I: Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ und „Forum II: Priesterliche Existenz heute“ irgendwann zum Schwur kommen wird : Wie hältst Du es mit der Einladung zur Eucharistie an Angehörige anderer christlicher Kirchen? Und dass auch bei dieser Frage von ebenso theologischer wie praktischer Relevanz die Stimme der Gläubigen aus gutem Grund eine hohe Bedeutung hat (und haben muss), ist Inhalt meines Impulsvortrags.

Dass ich von „*Gläubigen*“ als einem beide Konfessionen einschließenden Begriff spreche, zeigt eine Verlegenheit an. Die römisch-katholische Unterscheidung zwischen geweihtem „Klerus“ und „Laien“ lässt sich nicht auf das evangelische Kirchenverständnis übertragen, selbst wenn sich im Blick auf die Gemeindeglieder auch bei uns der Begriff „Laien“ eingebürgert hat.

Von „Laien“ im Gegenüber zu „Geistlichen“ zu sprechen, ist gleichfalls schwierig: Denn nicht nur Geistliche im engeren Sinn, also Priester oder Pfarrerinnen und Pfarrer, haben ein geistliches Amt und einen geistlichen Auftrag, sondern – wie wir sehen werden – auch die Glieder der Gemeinde.

Und natürlich ist zuzugestehen: „Gläubig“ sind nicht nur die Gemeindeglieder, sondern auch geweihte Priester bzw. ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer.

Angesichts dieser begrifflichen Schwierigkeiten hoffe ich dennoch, dass Sie nachvollziehen können, wenn ich – um das Gemeinsame zu bezeichnen – im Folgenden von „Gläubigen“ als „Gemeindegliedern“ spreche und beide Wörter sinngleich verwende.

I. Die Beteiligung der Gläubigen an der Kirchenleitung und Lehrentwicklung: Zwei Beispiele aus evangelischer Perspektive

1. Friedrich Schleiermacher (1768-1834)

Schleiermacher ist der wohl bedeutendste protestantische Theologe des 19. Jahrhunderts. Maßgebend für unseren Zusammenhang ist sein Verständnis von „Kirchenleitung“.

Geleitet wird die Kirche ihm zufolge nämlich nicht allein durch das *Kirchenregiment*, also durch die „gebundene“, beauftragte Kirchenleitung der Kleriker, die zu organisieren, zu ordnen und zu disziplinieren hat, so notwendig dies auch sein mag. Ihr zur Seite steht die „ungebundene“ Kirchenleitung. Schleiermacher versteht sie als „freie Einwirkung auf das Ganze, welche jedes einzelne Mitglied der Kirche versuchen kann, das sich dazu berufen glaubt“. Zu dieser „ungebundenen“, nicht institutionalisierten Kirchenleitung zählen die wissenschaftlichen Theologen genauso wie die Gläubigen.

Kirchenleitung in diesem umfassenden Sinne, wie Schleiermacher sie auffasst, geschieht demnach nicht einseitig von oben herab, so als würden die – wie er es ausdrückt – „Hervorragenden“ die „Masse“ belehren, sondern sie vollzieht in einer spiraligen Bewegung durch die „Methode des Umlaufs, vermöge deren die religiöse Kraft der Hervorragenden die Masse anregt, und wiederum die Masse jene auffordert“.

Es handelt sich hier also um ein höchst partizipatorisches Kirchenleitungs- und Kirchenmodell, in dem die Gläubigen eine fundamentale Bedeutung besitzen: Auch sie wirken an der Leitung der Kirche in einem geistlichen Sinn und bei der

Entwicklung der Lehre mit! Kirche ist für Schleiermacher – modern gesprochen – eine *Kommunikationsgemeinschaft!*

2. Martin Luther (1483-1546)

Damit baut Schleiermacher einen reformatorischen Impuls aus, der sich schon bei Martin Luther findet – und zwar in der kleinen, aber wirkmächtigen Schrift „Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift“ aus dem Jahr 1523.

Keineswegs überraschend setzt Luther mit der Bestimmung ein, was eine Gemeinde sei: Sie ist keine rein weltliche Institution oder gar Organisation, sondern „daran [...] soll man die christliche Gemeinde mit Gewissheit erkennen, dass da das reine Evangelium gepredigt wird“. Der Bezug auf die Heilige Schrift wird grundlegend. Sie allein ist die Quelle aller christlichen Erkenntnis.

Luther spitzt das nun auf die Frage nach der Überwachung und Beurteilung der Lehre zu. Die bisherige kirchliche Praxis, das Urteil über die rechte Lehre einzig den Klerikern und letztlich dem Papst zu überlassen, stellt er mit Blick auf das Lehramt Christi in Frage: „Denn Christus bestimmt gerade das Gegenteil. Er nimmt den Bischöfen, Gelehrten und Konzilien sowohl das Recht wie die Vollmacht, über die Lehre zu urteilen und gibt sie jedermann und allen Christen insgemein.“

Daraus folgt für Luther: „Darum sollen und müssen alle Lehrer dem Urteil der Zuhörer unterworfen sein mit ihrer Lehre.“ Es ist der Gedanke aus Luthers Freiheitsschrift von 1520, der auch hier auftaucht: „[...] unter den Christen ist ein jeglicher des anderen Richter und wiederum auch dem anderen unterworfen.“ Dahinter steht die Anschauung vom *allgemeinen Priestertum aller Gläubigen*: „Denn das kann niemand leugnen, dass ein jeglicher Christ Gottes Wort hat und von Gott gelehrt und zum Priester gesalbt ist.“

Auch Luther beschreibt also einen Regelkreis, bestreitet aber nicht, dass es dafür geschulte Lehrer und Pfarrer geben muss: „Weil es aber christliche Ge-

meinde ohne Gottes Wort nicht geben soll noch kann, folgt aus dem vorigen ganz schlüssig, dass sie ja dennoch Lehrer und Prediger haben müssen, die das Wort ausrichten.“

Die Gläubigen haben das Wächteramt über die Lehre, die ihnen zur öffentlichen Predigt und Lehre Berufene vermitteln. Dieses Wächteramt ist ein eminent geistlicher Auftrag und setzt entsprechende Fähigkeit, Bereitwilligkeit und Ernsthaftigkeit voraus.

3. Zwischenfazit: Was ist damit gewonnen?

Eine Glaubensgemeinschaft, wie sie die Kirche darstellt, gründet sich nicht nur auf gemeinsame Rituale und Vollzüge, sondern auch auf ein Bündel von mehr oder weniger verschriftlichten Überzeugungen, die – inhaltlich klar umrissen – für die Gemeinschaft konstitutiv sind. Gemeinschaften sind immer auch *Überzeugungsgemeinschaften*! Diese triviale Einsicht gilt für Fußballvereine ebenso wie für Kirchen.

Vorgeordnet bleibt diesen Kodifikationen die Heilige Schrift. Sie enthält keine eigentliche Lehre, aber es sind lehrhafte Sätze und Ensembles von Überzeugungen und Haltungen aus ihr ableitbar: Dogmen oder Bekenntnisse sollen die Auslegung der Heiligen Schrift in Sinne der Kontinuität steuern, doch zugleich ständig an ihr überprüft werden. „Lehre“ in diesem Sinn ist nichts Statisches, sondern entwickelt sich durch neue Einsichten und Erfahrungen dynamisch weiter. Anders gesagt: Lehre ist nicht das starre System von als wahr erkannten Sätzen, die es zu übernehmen gilt, sondern ein Prozess der Aneignung, Vermittlung und Kommunikation von Inhalten in Reaktion und Reflex auf die Verkündigung. Dementsprechend ist nach evangelischem Verständnis eine Bekenntnisentwicklung stets nach vorne hin offen!

Unter der Perspektive des allgemeinen Priestertums aller Getauften und der daraus resultierenden kirchenleitenden Verantwortung der – mit Schleiermacher gesagt – „Masse“ wird dabei allen Gläubigen eine prinzipielle Teilnahme an diesem „Lehrgespräch“ eröffnet – aber es wird ihnen auch zugemutet, diese

Verantwortung wirklich wahrzunehmen. Sie ziehen sich nicht auf die rein rezeptive Rolle des Belehrtwerdens zurück!

II. Der Sensus fidelium

Es wird Sie nicht wundern, dass ich von diesen Voraussetzungen aus, die ich mit Schleiermacher und Luther entfaltet habe, auf die römisch-katholische Seite blicke und – vielleicht überraschend – analoge, wenn auch nicht gleiche Gedanken entdecke – und zwar im Verständnis des „Sensus fidei“ bzw. des „Sensus fidelium“, im Deutschen am ehestem mit „Glaubenssinn“ übersetzt.

Einleitend dazu soll ein Zitat von Papst Franziskus stehen: „Das Volk Gottes hat einen besonderen ‚Spürsinn‘ in Glaubensfragen.“

Damit ist, wie ich das Zitat deute, eben nicht gemeint, man könne sich in Glaubens- und Lehrfragen nur dann äußern, wenn man theologisch ausgebildet worden ist. Nein, Papst Franziskus spricht hier eine unmittelbare *Intuition* oder einen *Instinkt* des Glaubens an, die sich dann entsprechend äußern und auf die zu achten für die Kirche unbedingt nötig ist, um nicht zu erstarren.

Die päpstliche „Internationale Theologische Kommission“ hat 2014 (unter der Präsidentschaft von Kardinal Müller, dem damaligen Präfekten der Glaubenskongregation) eine Verlautbarung veröffentlicht, die diesen Gedanken ausführt. Sie trägt den Titel: „Sensus fidei im Leben der Kirche“. Gemeint ist mit dem „sensus fidei“ oder „sensus fidelium“ jener „übernatürliche Instinkt“ der Gläubigen „für die Wahrheit des Evangeliums, der ihnen ermöglicht, echte christliche Lehre und Praxis zu erkennen und zu befürworten sowie zurückzuweisen, was falsch ist.“

Aus dieser Schrift möchte ich im Folgenden einige Passagen heranziehen, die mir für die Beantwortung der Eingangsfrage meines Vortrags wesentlich erscheinen, nämlich wie der „Beitrag der Gläubigen zur Entwicklung christlicher Lehre und Praxis“ konkret aussehen könnte.

Denn die Kommission hebt zu Recht hervor: „Vom Beginn der Christenheit an haben alle Gläubigen eine aktive Rolle bei der Entwicklung des christlichen Glaubens gespielt. Die ganze Gemeinschaft hat Zeugnis für den apostolischen Glauben abgelegt, und die Geschichte zeigt, dass, wenn Entscheidungen über den Glauben getroffen werden mussten, das Zeugnis der Laien von den Hirten berücksichtigt wurde.“ Und weiter: „Der ‚Sensus fidelium‘ kann ein wichtiger Faktor bei der Entwicklung der Lehre sein, und daraus folgt, dass das Lehramt der Mittel bedarf, um die Gläubigen zu konsultieren.“

Damit wird den Gläubigen mehr zugetraut, als bloße Rezipienten und Rezipientinnen der vorgegebenen Lehre und Verkündigung zu sein. Das gilt es zunächst einmal unbefangen wahrzunehmen! Allerdings stellt sich für die Kommission folgerichtig auch die Frage, „wie man den authentischen sensus fidei in kontroversen Situationen identifiziert, wenn etwa Spannungen zwischen der kirchlichen Lehre und solchen Meinungen bestehen, die für sich in Anspruch nehmen, den sensus fidei zum Ausdruck zu bringen.“

Genau dieses Dilemma kann man auf das Thema unserer Tagung beziehen: die Frage nach der Einladung von Christen aus anderen Konfessionen zur katholischen Feier der Eucharistie. Zwischen kirchlicher Lehre und Meinungen, die nach eigenem Selbstverständnis den Glaubenssinn widerspiegeln, gibt es einen offensichtlichen Graben. Entscheidet dann doch wieder das Lehramt allein?

Die Kommission bemüht sich, nicht schon hier den Bruch zu zementieren. Ausdrücklich konzediert sie: „Der sensus fidei vermittelt ein Gespür für den rechten Weg nach vorn unter den Unwägbarkeiten und Zweideutigkeiten der Geschichte und die Fähigkeit, differenzierend zuzuhören, was menschliche Kultur und die Wissenschaften sagen.“ Ich lese das so: Das Lehramt ist unter diesen Bedingungen geradezu auf den „Instinkt“ oder die „Intuition“ der Gläubigen angewiesen!

Dazu noch ein weiteres, geradezu ermutigendes Zitat: „Manchmal spürte das Gottesvolk – und insbesondere die Laien – intuitiv, in welche Richtung die Ent-

wicklung der Lehre gehen würde, selbst wenn Theologen und Bischöfe über ein Thema zerstritten waren.“

Das entspricht nun im Ansatz und der Tendenz nach genau dem, was Schleiermacher und vor ihm schon Luther hinsichtlich der Bedeutung der Gemeindeglieder für die Beurteilung und Entwicklung kirchlicher Lehre ausgedrückt hatten!

Vielleicht lese ich die Verlautbarung der päpstlichen Kommission zu sehr mit evangelischen Augen. Und es stimmt ja auch: Kaum ist von der Bedeutung des Glaubenssinns die Rede, wird im Text schon wieder eingeschränkt, es könne und müsse sich aber um „echte Erscheinungsformen des ‚Sensus fidei‘“ handeln. Diese Unterscheidung sei „besonders in Situationen einer gespannten Lage notwendig, wenn der echte ‚Sensus fidei‘ vom einfachen Ausdruck weitverbreiteter Meinungen, besonderer Interessen oder des Zeitgeists unterschieden werden muss.“

Die sechs Kriterien, an denen sich ein „echter“ Glaubenssinn messen lassen muss, können meines Erachtens zwar nicht bruchlos, aber doch weitgehend auch nach evangelischem Verständnis Bedeutung haben – als da sind: „Teilnahme am kirchlichen Leben“ – „Das Wort Gottes hören“ – „Offenheit gegenüber der Vernunft“ – „Festhalten am Lehramt“ – „Heiligkeit – Demut, Freiheit und Freude“ sowie „Sich um Erbauung der Kirche bemühen“.

Die Verlautbarung der Internationalen Kommission eröffnet theologisch begründet die fundamentale und unverzichtbare Einbeziehung der Gläubigen in den Prozess der Weiterentwicklung kirchlicher Lehre und Praxis. Wenn Gläubige ihrerseits – wie im Fall der eucharistischen Gastfreundschaft – mit Gründen aus der Heiligen Schrift, die beispielhaft die Stellungnahme des Ökumenischen Arbeitskreises entfaltet hat, auf die Veränderung der Praxis dringen, hat dies eben nicht nur pragmatische Folgen, sondern schließt notwendig und prinzipiell die Veränderung der kirchlichen Lehre ein. Die Praxis wird erkenntnisleitend für die kirchliche Theorie – und nicht bloß nachgeordneter Vollzug!

III. „Gemeinsam am Tisch des Herrn“: Der Beitrag der Gläubigen

Was das aber stimmt, lautet die abschließende Frage: Wie können die Gläubigen befähigt werden, die ihnen zukommende Aufgabe angemessen wahrnehmen zu können? Die Theologische Kommission setzt hier auf *Konsultation* und *Kommunikation*, auf das gegenseitige, aufmerksame Hören. Im Grunde ist hier schon der „Synodale Weg“ präformiert, den nicht nur die katholische Kirche in Deutschland geht, sondern nun auch die katholische Weltkirche gehen soll.

Evangelische Kirchen haben, was den Grundsatz der Synodalität angeht, schon längere Erfahrungen – zumal synodale Entscheidungen dann auch bindend sind. Aber die Befähigung zu geistlicher Leitung, das Empowerment leitet sich nicht aus dem synodalen Prinzip her, sondern – und darin sind wir uns konfessionell einig – aus dem Hören auf Gottes Wort.

Für mich spielt daher der Gottesdienst als Praxis des Glaubens die vornehmste Rolle. Kurz gesagt: Qualifizierte Verkündigung schafft qualifizierte Gläubige, die ihrerseits ihrer Berufung auch in der Veränderung der Praxis und Lehre der Kirche nachkommen können.

Liegt darin die Chance für die „Gemeinschaft am Tisch des Herrn“? Ich antworte mit einem klaren Ja und nenne drei unmittelbar notwendige Konsequenzen:

Innerkatholisch betrachtet ist es die Aufgabe und Verantwortung der Gläubigen, beharrlich und hörbar den Wunsch des Gottesvolkes nach Einladung an den Tisch des Herrn für andere Christen zum Ausdruck bringen! Ohne den *geistlichen Nachdruck* der Gläubigen wird sich auf absehbare Zeit nicht viel ändern.

In ökumenischer Perspektive sind die Lehrgespräche „Eucharistie / Abendmahl“ über den Kreis der akademisch ausgebildeten Theologinnen und Theologen hinaus zu *erweitern*! Den Stimmen und Erfahrungen aus den Gemeinden ist entsprechende Geltung zu verschaffen. Denn theologisch-argumentativ stecken wir allmählich in einer Sackgasse: Es gibt keine Aspekte mehr, die noch nicht bedacht worden sind. Und ewige Wiederholungen tragen die Gefahr einer fortschreitenden Ermüdung in sich.

Und nicht zuletzt gilt es, als Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi um den Heiligen Geist zu *bitten*, dass er uns in alle Wahrheit leitet (Johannes 16,13) – und damit auch in die Wahrheit, dass wir alle als getaufte Christen von Christus selbst an seinen Tisch eingeladen sind: „Kommt, denn es ist alles bereit!“ Es ist an der Zeit, diese Einladung schlicht und einfach für uns alle gelten zu lassen!